

Wahlordnung vom 26.07.1995 für den Seniorenrat der Stadt Remscheid

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023) und des § 3 Abs. 4 der Satzung über den Seniorenrat der Stadt Remscheid vom 27.07.1992 hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 10.07.1995 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Wahlgebiet und Wahlorgane**

- 1) Das Wahlgebiet umfaßt das Stadtgebiet Remscheid.
- 2) Die wahlleitende Person ist die Leitung des Fachdienstes Bürger, Sicherheit und Ordnung, deren oder dessen Stellvertretung ist die stellvertretende Fachdienstleitung.
- 3) Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; ihre oder seine Entscheidung ist endgültig.
- 4) Das Wahlamt ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.
- 5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefaßt.

**§ 2
Wahlperiode, Wahltag**

- 1) Der Seniorenrat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenrat zusammentritt.
- 2) Die Wahl zum Seniorenrat ist jeweils mit den Kommunalwahlen vorzunehmen.

**§ 3
Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- 1) Die Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Remscheid werden von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenvorschlägen. Der Vorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers gilt als Liste. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgeben kann.

Veröffentlicht im RGA am	02.08.1995
Veröffentlicht in BM am	02.08.1995
in Kraft getreten am	03.08.1995

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	14.04.2025
Veröffentlicht im Amtsblatt am	16.04.2025
in Kraft getreten am	17.04.2025

5.81

- 2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten in Remscheid wohnen und am 42. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in Remscheid gemeldet sind.
- 3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes nicht wählen darf.
- 4) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.

§ 4 Wahlvorschläge

- 1) Spätestens vier Monate vor dem Wahltag fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- 2) Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie Einzelpersonen nach der Bekanntmachung, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge werden vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
- 3) Ein Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften werden vom Wahlamt zur Verfügung gestellt; diese sind persönlich und handschriftlich von den Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, zu unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, zur Anschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.
- 4) Die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber muss dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
- 5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,

- 1) wenn er verspätet eingegangen ist,
- 2) wenn er auf anderen als den vom Wahlamt überlassenen Vordruck eingereicht wird,
- 3) wenn die Zustimmung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers fehlt,
- 4) wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften fehlen,
- 5) wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht wählbar ist.

- 6) Bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter können bis zum 69. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zum Seniorenrat eingereicht werden.

§ 5 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden nach Antragseingang in einer Liste zusammengefaßt und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 6
Wahltag und Wahlzeit**

- 1) Die Wahl wird zeitgleich und gemeinsam mit den allgemeinen Kommunalwahlen als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.
- 2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 7
Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen**

- 1) Nach Schließung der Wahllokale werden durch die, für die Durchführung der Kommunalwahl, einberufenen Wahlvorstände die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen zu übergeben.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlbriefe werden von den einberufenen Briefwahlvorständen geöffnet, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen zu übergeben.

- 2) Spätestens am 10. Tag nach dem Wahltag muß die Auszählung durch das Wahlamt abgeschlossen sein.
- 3) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich hergestellt sind,
 2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 3. wenn die Wählerin oder der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber hinzufügt,
 4. wenn die Wählerin oder der Wähler gegen die Gewählte oder den Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
 5. wenn die Wählerin oder der Wähler mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
 6. wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.
- 4) Ein leerer Wahlumschlag oder Stimmzettel gilt als ungültige Stimme. Gleiches gilt für einen gekennzeichneten Wahlumschlag, wenn dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet ist.

5.81

§ 8 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt folgendes fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,
 5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- 2) Die Sitze im Seniorenrat werden nach § 33 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) auf die Wahlvorschläge verteilt. Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualen Rest entscheidet das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.
- 3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten.
- 4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter berichtet dem Rat der Stadt in der nächst erreichbaren Sitzung über die durchgeführte Wahl.

§ 9 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- 1) Ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- 2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Seniorenrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste der Bewerberinnen und Bewerber besetzt.
- 3) Die Ersatzbestimmung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Sonstige Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß.

Ausgenommen sind hiervon sind

- die Bestimmungen über die Benennung der Bewerberin oder der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe durch eine Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung,
- die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach § 13 KWahlG, soweit sie sich auf die Gewährung von Urlaub zur Vorbereitung der Wahl beziehen,
- die Bildung eines Wahlausschusses.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 26.07.1995

gez.
Ulbrich
Oberbürgermeister